



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2010/08621**
Datum: 04.02.2010
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: Knöchel, Swen
Plandatum:

| Beratungsfolge | Termin | Status |
|----------------------------|------------|-----------------------------|
| Rechnungsprüfungsausschuss | 25.02.2010 | öffentlich Kenntnisnahme |

Betreff: Anfrage des Stadtrates Swen Knöchel (Fraktion DIE LINKE.) zur Jahresrechnung 2008, Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes

Vorbemerkungen

Im Rahmen der Akteneinsicht zur Abwicklung der Haushaltsstelle 1.4640.718000, Zuschüsse an übrige Bereiche (UA 4640 Kindertageseinrichtungen) wurde zum Haushaltsvollzug des Kalenderjahres 2008 festgestellt, dass durch Stadtkasse Zahlungen, im Kalenderjahr 2008 fällig geworden sind, erst im Kalenderjahr 2009 ausgezahlt wurden. Im Einzelnen waren das:

| Kreditor | Antrag | Bescheid | Bearbeitungszeit | Zahlung | Betrag |
|----------|------------|------------|------------------|------------|---------------------|
| 10984* | 05.11.2008 | 12.12.2008 | 37 | 02.01.2009 | 23.641,70 € |
| 10978 | 06.11.2008 | 01.12.2008 | 25 | 02.01.2009 | 206.455,18 € |
| 10978 | 06.11.2008 | 18.11.2008 | 12 | 02.01.2009 | 276.770,09 € |
| 11378 | 12.11.2008 | 17.11.2008 | 5 | 02.01.2009 | 379.127,50 € |
| 10914 | 19.11.2008 | 25.11.2008 | 6 | 02.01.2009 | 82.211,16 € |
| 10986 | 21.11.2008 | 05.12.2008 | 14 | 02.01.2009 | 241.563,90 € |
| 10949 | 28.11.2008 | 05.12.2008 | 7 | 02.01.2009 | 240.000,00 € |
| 10915 | 09.12.2008 | 16.12.2008 | 7 | 02.01.2009 | 11.585,00 € |
| 10925 | 10.12.2008 | 12.12.2008 | 2 | 02.01.2009 | 17.767,62 € |
| 10982 | 10.12.2008 | 12.12.2008 | 2 | 02.01.2009 | 20.000,00 € |
| 10947 | 18.12.2008 | 19.12.2008 | 1 | 02.01.2009 | <u>250.000,00 €</u> |

1.749.122,15 €

* Auszahlungsanordnung durch Kämmerer bestätigt

Alle Auszahlungsanordnungen waren mit einem Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsamtes versehen, der als Feststellung enthielt, dass die zeitliche Zuordnung zu prüfen sei. In dem Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2008 ging der Vorgang nicht ein.

Nach § 7 (2) Gemeindekassenverordnung sind Zahlungsanordnungen unverzüglich zu erteilen, sobald die Verpflichtung zur Leistung, der Empfangsberechtigte, der Betrag und die Fälligkeit feststehen. Nach § 41 Nr. 1 und 3 Gemeindehaushaltsverordnung sind die SOLL-Ausgaben und die Kassenausgabereste im kassenmäßigen Abschluss festzuhalten.

Laut Jahresrechnung 2008 betragen die Kassenausgabereste 148,00 €.

Ich frage daher die Verwaltung:

1. Welche gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsrechtlichen Vorschriften regeln die Fälligkeit derartigen beschiedener Beträge?
2. Wie wurde im Weiteren mit dem Vermerk des Rechnungsprüfungsamtes bezüglich der Abgrenzung der Zahlungen durch das Rechnungsprüfungsamt, die anordnende Stelle und die auszahlende Stelle umgegangen?
3. Aus welchen Gründen wurden die Zahlungen in das Haushaltsjahr 2009 verlagert? Inwieweit wurde spätestens bei der Erstellung des Nachtragshaushaltes berücksichtigt, dass periodenfremde Aufwendungen im Haushaltsjahr entstanden sind?
4. Welche Regelungen bestehen in der Stadt Halle (Saale) zur Bildung von Kassenausgaberesten?
5. Kann die Jahresrechnung 2008, noch „als den gesetzlichen Vorschriften entsprechend“ betrachtet werden?
6. Inwieweit ist der Vorgang unter Beachtung der §§ 90 und 156 Gemeindeordnung zu bewerten? In welcher Weise wurde der Vorgang im Jahr 2008 ausgewertet, warum ist zum Ende des Haushaltsjahres 2009 eine gleichartige Situation entstanden?
7. Beabsichtigt die Oberbürgermeisterin die Jahresrechnung 2008 nunmehr zu berichtigen?

gez. Swen Knöchel
Stadtrat

Anfrage des Stadtrates Swen Knöchel (Fraktion DIE LINKE.) zur Jahresrechnung 2008 vom 04.02.2010 – V/2010/08621

Zu 1.

Die Regelung zum aktuellen Kinderförderungsgesetz LSA, zur Kindertagesstätten-Richtlinie sowie zum allgemeines Haushalts- und Kassenrecht sind einschlägig. Die Zahlungspflicht ergibt sich aus der nicht formellen Einzelbescheiderteilung und damit einer Zahlungspflicht dem Grunde nach.

Zu 2.

Der Schwerpunkt der Vorgehensweise lag und liegt in der Regel auf der Durchführung der zeitnahen Zahlbarmachung. Der Hinweis der Rechnungsprüfung auf die Beachtung der Rechnungsabgrenzung war weder im Zahlungsanordnungsdurchlauf noch im Zuge der Ausfertigung der Jahresabschlussbuchungen einschlägig. Es handelte sich um Vorauszahlungen an die Freien Träger; hier liegt der Leistungszeitraum in der Zukunft.

Zu 3.

Die Zahlungsweisen an die freien Träger wurden prinzipiell nicht zeitlich verlagert, sondern bringen vielmehr die Unausgewogenheit der bisherigen Regelungen wie das zweimonatlichen Vorauszahlungsverfahren zum Ausdruck (siehe Punkt 2), dies wird derzeit in Auswertung der Verwaltungspraxis anderer Städte angepasst.

Eine höhere Transparenz wird derzeit durch eine extra ins Leben gerufene Prüfgruppe dezidiert aufgearbeitet, um für die Zukunft eine Planungssicherheit für alle Beteiligten zu gewährleisten.

Dies wurde durch die Oberbürgermeisterin bereits angeordnet.

Zu 4.

Für die Bildung von Kassenausgaberesten benötigt die Verwaltung keine gesonderten Regelungen. Kassenausgabereste wurden spätestens im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten aufgearbeitet werden.

Zu 5.

Die Jahresrechnung 2008 ist den gesetzlichen Vorschriften entsprechend aufgestellt worden.

Zu 6.

Vgl. Antwort zu 2.

Zu 7.

Die Berichtigung der Jahresrechnung 2008 ist aufgrund des Vorgenannten nicht erforderlich.

Dabei muss berücksichtigt werden, dass die kamerale Buchführung eine Ausprägung der periodengerechten Zuordnung der Buchungen wie in der doppelischen Buchführung nicht kennt.

